

Verkündungsblatt

Amtliches Mitteilungsblatt der
JADE HOCHSCHULE
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Wilhelmshaven, 25. Juli 2018

102/2018

Inhalt

1. Richtlinie für die Beauftragung einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth 2
 Beschlussempfehlung des Senats am 26.06.2018
 Beschlussen vom Präsidium am 10.07.2018
2. Ordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth zur Führung des Titels „Professorin“ oder „Professor“ als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler 5
 Beschlussen vom Senat am 26.06.2018
3. 1.Änderung der Ordnung zur Erstattung des Semesterticketbeitrags der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth..... 8
 Beschlussen vom Studierendenparlament am 10.07.2018
4. 1.Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth 10
 Beschlussen vom Studierendenparlament am 10.07.2018
 Genehmigt vom Präsidium am 18.07.2018

Richtlinie
für die Beauftragung
einer Gastwissenschaftlerin oder eines Gastwissenschaftlers
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat aufgrund der Beschlussempfehlung des Senates vom 26.06.2018 am 10.07.2018 die folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Beauftragung und die befristete Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth nach § 35 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz vom 26. Februar 2007, in der geänderten Fassung vom 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) (NHG).

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler werden vom Präsidium der Jade Hochschule zur Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt.
- (2) Die Beauftragung erfolgt in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis auf Grundlage hochschulrechtlicher Bestimmungen für Professorinnen und Professoren.
- (3) Eine Gastwissenschaftlerin, ein Gastwissenschaftler darf nicht länger als für die Dauer von vier Semestern beauftragt werden.
- (4) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber stehen, haben sich für die an der Jade Hochschule übernommenen Pflichten und Aufgaben im erforderlichen Umfang von dem anderen Arbeitgeber freistellen zu lassen.
- (5) Mit der Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler legt das Präsidium die Rechte und Pflichten nach § 4 innerhalb des Dienstverhältnisses fest. Dazu gehören auch die Verwertungsrechte die sich aus einer gemeinsamen Arbeit ergeben können.
- (6) Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler sind nach § 16 Abs. 4 NHG nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 3 Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Fachbereiche schlagen dem Präsidium geeignete Personen für eine Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler vor.
- (2) Vom Fachbereich können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die nach ihren wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG erfüllen und nicht Mitglied der Jade Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth sind.
- (3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 kann der Fachbereichsrat eine Kommission einsetzen, die sich aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einem Mitglied der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe zusammensetzt.
- (4) Der Fachbereich begründet den Vorschlag gegenüber dem Präsidium mit einem substantiierten schriftlichen Bericht zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 25 NHG und nimmt darüber hinaus zu den in § 4 Absatz 1 und 4 und § 5 genannten Punkten detaillierte Stellung. Der Bericht soll mindestens ein Gutachten einer Professorin oder eines Professors einer auswärtigen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtungen beinhalten, wenn es sich bei der vorgeschlagenen Person nicht um eine Professorin oder einen Professor einer anderen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung handelt.
- (5) Die Entscheidung über die Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler trifft das Präsidium.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Einer Gastwissenschaftlerin oder einem Gastwissenschaftler kann in konkreter Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches in der die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler assoziiert ist, folgende Rechte eingeräumt werden:
 - a) Zugang zu Laborflächen und Geräten im Rahmen der Ressourcen des betreffenden Fachbereichs und der Jade Hochschule,
 - b) Durchführung von Forschungsaufgaben einschließlich Antragsrecht bei der Ethikkommission.
- (2) Die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler kann Verpflichtungen in personeller oder sächlicher Hinsicht für die Jade Hochschule ohne ausdrückliche Zustimmung der Dekanin oder des Dekans des assoziierten Fachbereiches nicht eingehen.
- (3) Mit der Bestellung zur Gastwissenschaftlerin/ zum Gastwissenschaftler sind die nachfolgenden Pflichten verbunden:
 - a) Beteiligung in der Lehre,
 - b) Mitwirkung bei der Einwerbung von Drittmitteln,

- c) Publikation gemeinsamer Forschungsergebnisse unter der Adresse der Jade Hochschule mit der Nennung des jeweiligen Fachbereichs,
- d) Regelmäßige Berichterstattungen über gemeinsame Forschungsvorhaben,
- e) Betreuung von Abschlussarbeiten.

Der Umfang der Lehrverpflichtung wird individuell vertraglich geregelt und orientiert sich am Curriculum der Studiengänge des jeweiligen Fachgebietes.

§ 5 Vergütung

Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern kann eine Aufwandsentschädigung - einschließlich der anlässlich des Gastaufenthaltes für An- und Rückreise erwachsenen Reisekosten - gewährt werden. Darüber entscheidet der vorschlagende Fachbereich.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung im Präsidium am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

Ordnung der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth
zur Führung des Titels
„Professorin“ oder „Professor“
als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler

Nach § 35 Abs. 2 Satz 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26. Februar 2007, zuletzt geändert am 15.06.2017 (Nds. GVBl. S. 172) hat der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth auf seiner Sitzung am 26.06.2018 die nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftlern, die nach § 35 Abs. 2 Satz 1 NHG an der Jade Hochschule mit der befristeten Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Kunst beauftragt wurden, kann nach Maßgabe dieser Ordnung gestattet werden, während der Dauer des Dienstverhältnisses den Titel „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gestattung der Titelführung ist, dass die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler
- a. die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nach § 25 NHG erfüllt,
 - b. mindestens Lehrtätigkeiten an einer Hochschule im zeitlichen Umfang von fünf Jahren nachweisen kann,
 - c. für mindestens zwei Semester als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler an der Jade Hochschule tätig wird,
 - d. im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben an der Jade Hochschule einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots bzw. zur Forschung auf dem entsprechenden Fachgebiet bereits erbracht hat bzw. dieses erwarten lässt. Ein wesentlicher Beitrag liegt vor, wenn die wahrgenommenen Tätigkeiten mindestens ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors entsprechen.

§ 3 Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Fachbereiche schlagen dem Präsidium Gastwissenschaftlerinnen oder Gastwissenschaftler für eine Gestattung der Titelführung „Professorin“ oder „Professor“ vor.
- (2) Das Antragsverfahren muss zeitlich so eingeleitet werden, dass das Präsidium zusammen mit der Beauftragung als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler über den Antrag entscheiden kann.

Der Fachbereichsrat begründet den Vorschlag gegenüber dem Präsidium mit einem schriftlichen Bericht zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2.

- (3) Die Entscheidung über die Gestattung der Titelführung trifft das Präsidium.
- (4) Die Professur führt keine Denomination.
- (5) Die Gestattung, den Titel Professorin oder Professor während der Dauer des Dienstverhältnisses führen zu dürfen, wird der Gastwissenschaftlerin oder dem Gastwissenschaftler schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten erteilt. Der Titel wird an dieselbe Person nur ein Mal verliehen.

§ 4 Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Gestattung

- (1) Die Gestattung erlischt
 - a. durch Verzicht, der gegenüber dem Präsidium schriftlich zu erklären ist,
 - b. mit Ablauf des Dienstverhältnisses als Gastwissenschaftlerin oder Gastwissenschaftler.
- (2) Die Gestattung soll widerrufen werden, wenn
 - a. die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler zur Professorin oder zum Professor berufen worden ist,
 - b. eine Vollzeitbeschäftigung an einer anderen Hochschule aufgenommen wird,
 - c. das Dienstverhältnis als Gastwissenschaftlerin oder als Gastwissenschaftler ruht,
 - d. die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler ihrer oder seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung der Dienstaufgaben an der Jade Hochschule trotz Aufforderung nicht nachgekommen ist,
 - e. die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler in schwerer Weise die mit dem Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat oder Gründe vorliegen, die bei einer in ein Professorenamt auf Lebenszeit berufenen Person zur Rücknahme der Ernennung, zum Verlust der Beamtenrechte oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach a. bis c. hat die Gastwissenschaftlerin oder der Gastwissenschaftler das Präsidium schriftlich zu informieren.

- (3) Die Gestattung soll zurückgenommen werden, wenn aufgrund einer Täuschungshandlung die Voraussetzungen für die Gestattung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind.
- (4) Über den Widerruf oder die Rücknahme der Gestattung entscheidet das Präsidium.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit der Beschlussfassung im Senat am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

1. Änderung der Ordnung
zur Erstattung des Semesterticketbeitrags
der Studierendenschaft der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Studierendenparlament der Jade Hochschule hat die Ordnung zur Erstattung des Semesterticketbeitrags vom 05.12.2017 (VkBl. 94/2018) nach §3 (3) S. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule in seiner Sitzung am 10.07.2018 (VkBl. 102/2018) wie folgt geändert:

Artikel I

1. §1 (1) S.2 „Die Erstattung setzt voraus, dass der volle Semesterticketbeitrag gezahlt wurde.“
wird ersetzt durch den Satz
„Die Erstattung setzt voraus, dass der volle Semesterticketbeitrag gezahlt wurde und nicht von der Jade Hochschule erstattet wurde.“.
2. §1 (2) 2. Aufzählungspunkt „Praxisphase“
wird ersetzt durch den Aufzählungspunkt
„Studienbezogene Ortabwesenheit“.
3. §2 (1) 2. Aufzählungspunkt „Praxisphase“
wird ersetzt durch den Aufzählungspunkt
„Studienbezogene Ortabwesenheit“.
4. §2 (2) „Bei einer Exmatrikulation im ersten Monat nach dem Vorlesungsbeginn wird der Semesterticketbeitrag vom Immatrikulationsamt erstattet.“
wird ersetzt durch den Absatz
„Bei einer Exmatrikulation und Rücknahme der Immatrikulation im ersten Monat nach dem Vorlesungsbeginn wird der Semesterticketbeitrag vom Immatrikulationsamt erstattet.“.
5. In §2 (3) wird das Wort „Semesterbeginn“ durch das Wort „Vorlesungsbeginn“ ersetzt.
6. §4 (1) „Bei allen Antragsgründen ist, neben den jeweiligen speziellen Unterlagen, das Formblatt (Anlage 1) mit den erforderlichen Angaben, die Immatrikulationsbescheinigung und die Campus Card einzureichen.“
wird ersetzt durch den Absatz
„Bei allen Antragsgründen ist, neben den jeweiligen speziellen Unterlagen, das Formblatt (Anlage 1) mit den erforderlichen Angaben, die Immatrikulationsbescheinigung über das Antragssemester und die Campus Card einzureichen.“.
7. §4 (3) „Bei einer Praxisphase ist eine, vom Prüfungsamt abgestempelt und unterzeichnete, Bescheinigung (Anlage 2) einzureichen.“
wird ersetzt durch den Absatz
„Eine studienbezogene Ortsabwesenheit liegt vor, wenn sich die/der Studierende im Antragssemester länger als 120 zusammenhängende Kalendertage zu Studienzwecken außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Semesterticket aufhält. Entsprechende Nachweise wie Vertrag über die Erstellung einer Masterarbeit, Vertrag über ein freiwilliges Praktikum und ähnliches sind mit dem Antrag einzureichen.“.
8. §4 (6) S.1 „Bei Doppelimmatrikulation ist ein Nachweis zu erbringen, dass die/der Studierende einen Semesterticketbeitrag an der Heimathochschule entrichtet.“
wird ersetzt durch den Satz

„Bei Doppelimmatrikulation ist ein Nachweis zu erbringen, dass die/der Studierende einen Semesterticketbeitrag an der Heimathochschule in Niedersachsen oder Bremen entrichtet.“.

9. §4 (7) „Bei Exmatrikulation ist eine Exmatrikulationsbescheinigung einzureichen. Anstelle der Abgabe der Campus Card, ist ein Nachweis über die Abgabe der Campus Card beim Immatrikulationsamt zu erbringen. Eine Immatrikulationsbescheinigung ist im Falle der Exmatrikulation nicht einzureichen.“
wird ersetzt durch den Absatz
„Bei Exmatrikulation ist eine Exmatrikulationsbescheinigung oder ein Nachweis über die Abgabe der Campus Card beim Immatrikulationsamt aufgrund der Exmatrikulation einzureichen. Die Campus Card und die Immatrikulationsbescheinigung sind im Falle der Exmatrikulation nicht einzureichen.“.
10. In §4 (8) 2. Aufzählungspunkt, wird das Wort „betreut“ durch das Wort „betreuen“ ersetzt.
11. §5 (4) 2. Aufzählungspunkt „Praxisphase“
wird ersetzt durch den Aufzählungspunkt „Studienbezogene Ortabwesenheit“.
12. In §5 (6) wird nach Satz 2 der Satz „Die Frist zum Widerspruch beträgt einen Monat ab dem Datum des Bescheides.“ hinzugefügt.

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.

1.Änderung der
Finanzordnung der Studierendenschaft
der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth

Das Studierendenparlament hat am 10.07.2018 nach § 20 Abs. 4 S. 3 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 i.V.m. den §§ 105 bis 112 der Niedersächsischen Haushaltsordnung vom 30. April 2001 und § 6 der Rahmen Finanzordnung der Jade Hochschule die nachfolgende Änderung der Finanzordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth vom 06. Juni 2017 beschlossen. Das Präsidium der Jade Hochschule Wilhelmshaven, Oldenburg, Elsfleth hat nach § 6 Rahmenfinanzordnung die Änderung der Ordnung am 18.07.2018 genehmigt.

Artikel I

In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „in folgender Höhe:“ als erste Zeile der Aufzählung neu hinzugefügt:

„1. Vorsitzende/r des StuPa 150 EURO pro Person und Monat

Artikel II

Diese Änderung tritt am Tage nach der Verkündung im amtlichen Mitteilungsblatt der Jade Hochschule in Kraft.